

Statuten der Interessengemeinschaft für ein lebenswertes Schmitten

Gegründet 29. Januar 2010

Vorbemerkung:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Statuten gelten – ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform - für beide Geschlechter.

Art. 1 Name , Form und Sitz

Die Interessengemeinschaft für ein lebenswertes Schmitten, nachfolgend IGLS genannt, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins befindet sich am schweizerischen Sitz eines Vorstandmitgliedes oder des Sekretariates.

Art. 2 Zweck

Die IG will in Schmitten GR

1. Die Lebensqualität fördern, insbesondere durch eine sinnvolle , nachhaltige und umweltverträgliche Lösung des Strassenverkehrs im Transit durch die enge Dorfdurchfahrt von Schmitten
2. Die Bewohner des Dorfzentrums besonders im Bereich des Dorfzentrums / Dorfdurchfahrt von den immer grösser werdenden Belastungen durch den Transitverkehrs entlasten.
3. Die ökologische und landschaftliche Situation erhalten bzw. zu verbessern
4. Die geplante Süd-Umfahrung von Schmitten , mittels einer 2300 Meter langen Transitstrasse (mit Viadukt , Stützmauern , Leitplanken , Untertunnelungen etc.) durch reines Landwirtschaft und Berg Wiesland zu verhindern und zu bekämpfen.
5. Die Alternativ Lösung einer Süd-Umfahrung - die **Nord- Umfahrung von Schmitten - mittels Tunnel zu fordern, unterstützen und fördern.** Die Nord-Umfahrung mittels eines 370 Meter Tunnels nördlich des Dorfes bringt die nötige Entlastung des Dorfes , der Dorfdurchfahrt und seiner Bewohner , ohne dass die Landschaft verschandelt wird und die zukünftige Entwicklung der Gemeinde für immer verbaut wird.
6. Die diesbezüglichen Interessen des Dorfes , der Region gegenüber Behörden und Dritten zu vertreten
7. Die Mitglieder und die Öffentlichkeit informieren
8. Die Koordination der mit ähnlichen Zielen tätigen Institutionen und Organisationen fördern
9. Forum sein für aktuelle Fragen und Entwicklungen der Gemeinde Schmitten und seiner Bevölkerung.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus natürlichen Personen und juristischen Personen. Diese sind entweder Aktivmitglieder oder Passivmitglieder.

Aktivmitglieder kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereines / IGLS aktiv unterstützt.

Der / die Präsident in und die Vorstandsmitglieder sind von Amtes wegen Aktivmitglieder des Vereines. Die Aktivmitglieder haben ein Stimm- sowie ein aktives und passives Wahlrecht. Die Mitglieder sind zu Bezahlung der vom Verein festgelegten Beiträge für Aktivmitglieder verpflichtet.

Als **Passivmitglieder** können folgende Personen aufgenommen werden:

Natürliche oder juristische Personen, deren Ziele sich weitgehend mit den Zielen der IG decken. Die Passivmitglieder haben kein Stimm- und kein aktives – und passives Wahlrecht. Sie sind zur Bezahlung der vom Verein festgelegten Beiträge für Passivmitglieder verpflichtet.

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Mitglieder zu Ehrenmitglieder ohne Beitragspflicht und Stimm- und Wahlrecht zur Wahl vorschlagen.

Der Vorstand nimmt die schriftlichen Aufnahmegesuche von neuen Mitgliedern entgegen und entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Ablehnungen müssen nicht begründet werden. Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig. Rechte und Pflichten beginnen nach erfolgter Aufnahme und Einzahlung des ersten Jahresbeitrages. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt hat durch schriftliche Kündigung spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahrs zu erfolgen. Der Ausschluss kann durch die Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand erfolgen. Nach Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch mehr auf das Vereinsvermögen.

Art. 4 Mitgliederbeiträge

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für die Verpflichtungen des Vereines haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5 Organe

Die IG LS hat folgende Organe:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Den Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ. Sie setzt sich aus den Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern des Vereins zusammen. Die Passivmitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins werden zur Generalversammlung eingeladen, sie haben das Recht an den Diskussionen teilzunehmen, besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

1. Wahl des Vorstandes, dessen Präsidenten sowie Revisoren,
2. Entgegennahme des Jahresberichtes,

3. Genehmigung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an den Vorstand
4. Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets sowie Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
5. Änderungen der Statuten sowie Auflösung des Vereins,
6. Alle weiteren Geschäfte die der MV vom Vorstand unterbreitet werden,
7. Behandlung von Mitgliederanträgen , die bis spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Präsidenten eingegangen sind,

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Semester des Jahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder oder ein Drittel des Vorstandes dies schriftlich verlangen. Sie muss innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens vom Vorstand einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Revision der Statuten und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder nötig. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, im zweiten Jahrgang das relative Mehr. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Traktandenliste erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus (Poststempel).

Art. 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern (Vizepräsident, Kassier, Aktuar, u.a.). Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Die Ämterbildung sowie der allfällige Bildung eines Ausschusses ist Sache des Vorstandes.

Dem Vorstand obliegen

1. Die Geschäfts- und Rechnungsführung des Vereins, insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
2. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. Aufnahme von Mitgliedern
4. Einsetzen von Fachkommissionen und deren Absetzung
5. Die Initiierung von Projekten, die Koordination sowie die Repräsentation nach aussen

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 8 Revisoren

Als Revisionsstelle wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Die Revisoren prüfen die Rechnung und reichen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag ein.

Art. 9 Jahresrechnung

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage der IG jährlich Rechnung ab.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 10 Zeichnungsberechtigung und Vertretung

Der Präsident bzw. der Vizepräsident vertritt die IG nach aussen. Er ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich zeichnungsberechtigt.

Art. 11 Statutenrevisionen

Statutenrevisionen können nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung und mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die beantragten Änderungen sind allen Mitgliedern im Wortlaut mit der Einladung bekannt zu geben.

Art. 12 Auflösung

Im Zeitpunkt der Auflösung allfällig vorhandenes Vermögen soll zweckgebunden weiterverwendet werden.

Die vorstehenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) am 29. Januar 2010 beschlossen worden und treten mit gleichem Datum 29.01.2010 in Kraft

Der Präsident

Der Vizepräsident

.....

.....

Bemerkungen: Diese Statuten können in eine andere Sprache übersetzt werden, relevant und rechtskräftig ist jedoch nur das Original in deutscher Sprache.